

MERKBLATT

über die Quellenbesteuerung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Gültig ab 1. Januar 2022

I. Steuerpflichtige Personen

1. Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung Ruhegehälter, Pensionen, Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen erhalten.
2. Personen, die eine Kapitalleistung oder eine Rente aus Vorsorge erhalten, unterliegen dann der Quellensteuer, wenn ihnen die Versicherungsleistung zu einem Zeitpunkt ausbezahlt wird, in dem sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben¹. Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung oder Rente auf ein schweizerisches Bankkonto oder eine Freizügigkeitsleistung an eine Vorsorgestiftung mit Sitz im Ausland überwiesen wird.

Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Kapitalleistung machen, unterliegen stets der Quellensteuer. Steuerpflichtig sind auch Personen, die als Folge ihres ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes nie im Kanton Solothurn Wohnsitz hatten.

II. Steuerbare Leistungen

1. Steuerbar sind alle Vergütungen, wie z.B. Renten und Kapitalleistungen, die von Vorsorgeeinrichtungen des Staates und seiner Anstalten, der Gemeinden und ihrer Anstalten oder andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Solothurn ausgerichtet werden.
2. In Frage kommen beispielsweise Renten und Kapitalleistungen der:
 - Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Solothurn
 - Pensionskasse der Solothurner Kantonalbank
 - Pensionskasse der Elektrizitätswerke des Kantons Solothurn
 - Versicherungskasse für das städtische Personal und die Lehrer der Stadt Solothurn
 - Pensionskasse der Stadt Solothurn
 - Pensions- und Fürsorgekassen der Gemeinden

III. Steuerberechnung (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern)

- 1. Steuerfreie Leistungen** Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die Kapitalleistung bzw. die jährliche Rente weniger als Fr. 1'000.00 beträgt oder die Steuer den Betrag von Fr. 20.00 nicht erreicht.

¹ Massgebend ist das Auszahlungsdatum.

2. Kapitalleistungen

Die Quellensteuer wird auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung ermittelt und beträgt:

für Alleinstehende		
auf den ersten	20 000 Fr.	1,50 %
auf den weiteren	5 000 Fr.	4,50 %
auf den weiteren	25 000 Fr.	6,00 %
auf den weiteren	25 000 Fr.	6,50 %
auf den weiteren	25 000 Fr.	7,50 %
auf den weiteren	25 000 Fr.	8,50 %
auf den weiteren	25 000 Fr.	9,00 %
auf den weiteren	150 000 Fr.	9,50 %
auf den weiteren	450 000 Fr.	8,90 %
für Kapitalleistungen ab 750 000 Fr. beträgt die Steuer 8,60 %		

für Verheiratete		
auf den ersten	20 000 Fr.	0,00 %
auf den weiteren	5 000 Fr.	1,50 %
auf den weiteren	25 000 Fr.	4,50 %
auf den weiteren	25 000 Fr.	6,00 %
auf den weiteren	25 000 Fr.	6,50 %
auf den weiteren	25 000 Fr.	7,80 %
auf den weiteren	25 000 Fr.	8,50 %
auf den weiteren	600 000 Fr.	9,30 %
für Kapitalleistungen ab 750 000 Fr. beträgt die Steuer 8,60 %		

Die Schuldner der steuerbaren Leistung haben die Quellensteuer auf jeder von Ihnen ausbezahlten Vorsorgeleistung einzeln zu berechnen und mit der zuständigen Steuerbehörde darüber abzurechnen (vgl. Ziffer V).

Für die praktische Anwendung verweisen wir auf die separate Tabelle.

3. Renten

Die Quellensteuer beträgt **6 %** der Bruttoleistungen.

IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

1. Kapitalleistungen

Kapitalleistungen unterliegen stets der Quellensteuer. Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Empfänger der Kapitalleistung seinen Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen, ist der Quellensteuerabzug definitiv. Unterhält aber der Staat, in dem der Empfänger Wohnsitz hat, ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz, hängt die Frage, ob die Leistung in der Schweiz oder im anderen Vertragsstaat der Besteuerung unterliegt, von der Staatsangehörigkeit des Empfängers ab. Ist er Schweizerbürger, liegt die Besteuerungskompetenz in der Regel bei der Schweiz. Wird aber das Besteuerungsrecht dem anderen Staat zugewiesen, ist der Quellensteuerabzug nicht definitiv und es steht dem Empfänger der Kapitalleistung ein Rückforderungsanspruch zu (**vgl. separate DBA-Übersicht**).

Besteht ein solcher Rückforderungsanspruch, wird ihm die gesamte in Abzug gebrachte Quellensteuer zurückerstattet, sofern er das vollständig ausgefüllte amtliche Rückerstattungsformular (Form. Eidg.StV, DVS) zusammen mit einer Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde seines ausländischen Wohnsitzstaates, wonach diese von der Kapitalleistung Kenntnis hat, innert drei Jahren nach Fälligkeit der Kapitalleistung einreicht. Das Formular kann beim kantonalen Steueramt, Quellensteuer bezogen werden und ist von der Vorsorgeeinrichtung dem Empfänger der Kapitalleistung zu übergeben.

2. Renten

Renten unterliegen der Quellensteuer, sofern das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit dem Wohnsitzstaat des Empfängers das Besteuerungsrecht nicht diesem Wohnsitzstaat zuweist. Die Quellensteuer ist ohne Einschränkung zu erheben, wenn die Schweiz mit dem ausländischen Wohnsitzstaat kein DBA abgeschlossen hat. Beim Vorliegen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Rentenbezüger wohnt, steht das Besteuerungsrecht der Schweiz zu, sofern in der **separaten DBA-Übersicht** in der entsprechenden Kolonne ein "ja" steht. Lediglich in den Fällen, in denen das DBA das Besteuerungsrecht dem ausländischen Wohnsitzstaat zuweist, ist die Rentenleistung ungekürzt ausbezahlen. Die Vorsorgeeinrichtung muss sich in diesem Fall aber vergewissern, dass der Rentenempfänger seinen Wohnsitz im betreffenden Staat hat, und muss dies anhand der Lebens- bzw. Wohnsitzbestätigung periodisch nachprüfen.

V. Abrechnungsverfahren

1. Die Quellensteuer wird im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Vorsorgeleistung fällig und ungeachtet allfälliger Einwände des Steuerpflichtigen in Abzug gebracht.
2. Die Vorsorgeeinrichtung (Schuldner der steuerbaren Leistung/SSL) ist insbesondere verpflichtet:
 - alle natürlichen Personen zu melden, denen sie der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausrichtet;
 - bei Fälligkeit von Leistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten;
 - den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn Umfang und Bestand der Steuerpflicht bestritten ist;
 - dem kantonalen Steueramt, Quellensteuer innert 15 Tagen nach Ablauf der **monatlichen Abrechnungsperiode** das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsförmular (Form. QST-120) unter Angabe von Name, Vorname, (ausländischem) Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen sowie Datum der Auszahlung, Bruttobetrag der steuerpflichtigen Leistung, Quellensteuerersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen (**Abrechnungsfrist**);
 - die aufgrund der Abrechnung geschuldeten Quellensteuern **innert 30 Tagen** nach der Veranlagung und Rechnung dem kantonalen Steueramt abzuliefern (**Zahlungsfrist**);
 - für verspätet abgelieferte Quellensteuern Verzugszinsen zu entrichten;
 - zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;
 - dem Quellensteuerpflichtigen unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

VI. Entschädigung / Haftung

1. Die Vorsorgeeinrichtung erhält für ihre Mitwirkung eine **Bezugsprovision von 1 %** des gesamten Quellensteuerbetrages, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitalleistung. Kommt sie ihren Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Bezugsprovision herabgesetzt oder ausgeschlossen werden.
2. Die Vorsorgeeinrichtung haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer: In Zweifelsfällen ist vor ungekürzter Auszahlung einer Kapitalleistung eine Bestätigung der schweizerischen Wohnsitzsteuerverwaltung des Steuerpflichtigen zu verlangen, wonach die Kapitalleistung bereits im ordentlichen Verfahren besteuert worden ist. Im Todesfall eines Vorsorgenehmers ist abzuklären, ob sich unter den Erben auch Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz befinden. Deren Anteil unterliegt der Quellensteuer.
3. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

VII. Rechtsmittel

Sind der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres vom Kantonalen Steueramt, Quellensteuer eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

VIII. Auskünfte und Formularbezug

Weitere Auskünfte erteilt: Steueramt des Kantons Solothurn, Quellensteuer, Werkhofstrasse 29 c, 4509 Solothurn (Telefon 032 627 87 65).

Die für den Steuerabzug erforderlichen Formulare (Merkblätter, Abrechnungsförmulare und Rückerstattungsbegehren) können bei der oben aufgeführten Adresse oder steueramt.so.ch bezogen werden.

**Die Quellensteuer auf dem Bruttobetrag der Kapitaleistung beträgt:
(abgerundet auf die nächsten Fr. 1'000.00)**

1. Kapitaleistungen Alleinstehende bis Fr. 150'000.00

Die Steuer ist direkt aus nachstehender Tabelle ablesbar.

Beispiel: Die Quellensteuer auf einer Kapitaleistung Alleinstehende von Fr. 88'500.00 beträgt Fr. 4'060.00

Kapital- leistung	Quellen- steuer	Kapital- leistung	Quellen- steuer	Kapital- leistung	Quellen- steuer	Kapital- leistung	Quellen- steuer	Kapital- leistung	Quellen- steuer
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1'000	00.00	31'000	885.00	61'000	2'740.00	91'000	4'850.00	121'000	7'310.00
2'000	30.00	32'000	945.00	62'000	2'805.00	92'000	4'925.00	122'000	7'395.00
3'000	45.00	33'000	1'005.00	63'000	2'870.00	93'000	5'000.00	123'000	7'480.00
4'000	60.00	34'000	1'065.00	64'000	2'935.00	94'000	5'075.00	124'000	7'565.00
5'000	75.00	35'000	1'125.00	65'000	3'000.00	95'000	5'150.00	125'000	7'650.00
6'000	90.00	36'000	1'185.00	66'000	3'065.00	96'000	5'225.00	126'000	7'740.00
7'000	105.00	37'000	1'245.00	67'000	3'130.00	97'000	5'300.00	127'000	7'830.00
8'000	120.00	38'000	1'305.00	68'000	3'195.00	98'000	5'375.00	128'000	7'920.00
9'000	135.00	39'000	1'365.00	69'000	3'260.00	99'000	5'450.00	129'000	8'010.00
10'000	150.00	40'000	1'425.00	70'000	3'325.00	100'000	5'525.00	130'000	8'100.00
11'000	165.00	41'000	1'485.00	71'000	3'390.00	101'000	5'610.00	131'000	8'190.00
12'000	180.00	42'000	1'545.00	72'000	3'455.00	102'000	5'695.00	132'000	8'280.00
13'000	195.00	43'000	1'605.00	73'000	3'520.00	103'000	5'780.00	133'000	8'370.00
14'000	210.00	44'000	1'665.00	74'000	3'585.00	104'000	5'865.00	134'000	8'460.00
15'000	225.00	45'000	1'725.00	75'000	3'650.00	105'000	5'950.00	135'000	8'550.00
16'000	240.00	46'000	1'785.00	76'000	3'725.00	106'000	6'035.00	136'000	8'640.00
17'000	255.00	47'000	1'845.00	77'000	3'800.00	107'000	6'120.00	137'000	8'730.00
18'000	270.00	48'000	1'905.00	78'000	3'875.00	108'000	6'205.00	138'000	8'820.00
19'000	285.00	49'000	1'965.00	79'000	3'950.00	109'000	6'290.00	139'000	8'910.00
20'000	300.00	50'000	2'025.00	80'000	4'025.00	110'000	6'375.00	140'000	9'000.00
21'000	345.00	51'000	2'090.00	81'000	4'100.00	111'000	6'460.00	141'000	9'090.00
22'000	390.00	52'000	2'155.00	82'000	4'175.00	112'000	6'545.00	142'000	9'180.00
23'000	435.00	53'000	2'220.00	83'000	4'250.00	113'000	6'630.00	143'000	9'270.00
24'000	480.00	54'000	2'285.00	84'000	4'325.00	114'000	6'715.00	144'000	9'360.00
25'000	525.00	55'000	2'350.00	85'000	4'400.00	115'000	6'800.00	145'000	9'450.00
26'000	585.00	56'000	2'415.00	86'000	4'475.00	116'000	6'885.00	146'000	9'540.00
27'000	645.00	57'000	2'480.00	87'000	4'550.00	117'000	6'970.00	147'000	9'630.00
28'000	705.00	58'000	2'545.00	88'000	4'625.00	118'000	7'055.00	148'000	9'720.00
29'000	765.00	59'000	2'610.00	89'000	4'700.00	119'000	7'140.00	149'000	9'810.00
30'000	825.00	60'000	2'675.00	90'000	4'775.00	120'000	7'225.00	150'000	9'900.00

2. Kapitaleistungen Alleinstehende von Fr. 151'000 bis Fr. 750'000.00

Die Steuer setzt sich zusammen aus Fr. 9'900.00 auf den ersten Fr. 150'000.00 gemäss Tabelle und 9,5 % auf den nächsten Fr. 150'000.00 zuzüglich 8,9 % auf den nächsten Fr. 450'000.00 der Kapitaleistung.

Beispiel: Die Quellensteuer auf einer Kapitaleistung von Fr. 580'800.00 beträgt Total Fr. 49'070.00.
(Die Kapitaleistung wird auf die nächsten Fr. 1'000.00 abgerundet.)
Berechnung: (Fr. 9'900.00 auf den ersten Fr. 150'000.00 zuzüglich 9,5 % von den nächsten Fr. 150'000.00 = Fr. 14'250.00, zuzüglich 8,9 % von Fr.280'000.00 = Fr. 24'920.00 Total Fr. 49'070.00).

3. Kapitalleistungen über Fr. 750'000.00

Die Steuer beträgt einheitlich 8,60 % des Gesamtbetrages.

Beispiel:

Die Quellensteuer auf einer Kapitalleistung von Fr. 1'500'000.00 beträgt Fr. 129'000.00 (8,60 % von Fr. 1'500'000.00)

4. Kapitalleistungen Verheiratete bis Fr. 150'000.00

Die Steuer ist direkt aus nachstehender Tabelle ablesbar. Kapitalleistungen unter Fr. 12'000.00 sind steuerfrei.

Beispiel:

Die Quellensteuer auf einer Kapitalleistung Verheirateter von Fr. 88'500.00 beträgt Fr. 060.00

Kapitalleistung	Quellensteuer	Kapitalleistung	Quellensteuer	Kapitalleistung	Quellensteuer	Kapitalleistung	Quellensteuer	Kapitalleistung	Quellensteuer
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1'000	00.00	31'000	345.00	61'000	1'860.00	91'000	3'740.00	121'000	5'963.00
2'000	00.00	32'000	390.00	62'000	1'920.00	92'000	3'805.00	122'000	6'041.00
3'000	00.00	33'000	435.00	63'000	1'980.00	93'000	3'870.00	123'000	6'119.00
4'000	00.00	34'000	480.00	64'000	2'040.00	94'000	3'935.00	124'000	6'197.00
5'000	00.00	35'000	525.00	65'000	2'100.00	95'000	4'000.00	125'000	6'275.00
6'000	00.00	36'000	570.00	66'000	2'160.00	96'000	4'065.00	126'000	6'360.00
7'000	00.00	37'000	615.00	67'000	2'220.00	97'000	4'130.00	127'000	6'445.00
8'000	00.00	38'000	660.00	68'000	2'280.00	98'000	4'195.00	128'000	6'530.00
9'000	00.00	39'000	705.00	69'000	2'340.00	99'000	4'260.00	129'000	6'615.00
10'000	00.00	40'000	750.00	70'000	2'400.00	100'000	4'325.00	130'000	6'700.00
11'000	00.00	41'000	795.00	71'000	2'460.00	101'000	4'403.00	131'000	6'785.00
12'000	00.00	42'000	840.00	72'000	2'520.00	102'000	4'481.00	132'000	6'870.00
13'000	00.00	43'000	885.00	73'000	2'580.00	103'000	4'559.00	133'000	6'955.00
14'000	00.00	44'000	930.00	74'000	2'640.00	104'000	4'637.00	134'000	7'040.00
15'000	00.00	45'000	975.00	75'000	2'700.00	105'000	4'715.00	135'000	7'125.00
16'000	00.00	46'000	1'020.00	76'000	2'765.00	106'000	4'793.00	136'000	7'210.00
17'000	00.00	47'000	1'065.00	77'000	2'830.00	107'000	4'871.00	137'000	7'295.00
18'000	00.00	48'000	1'110.00	78'000	2'895.00	108'000	4'949.00	138'000	7'380.00
19'000	00.00	49'000	1'155.00	79'000	2'960.00	109'000	5'027.00	139'000	7'465.00
20'000	00.00	50'000	1'200.00	80'000	3'025.00	110'000	5'105.00	140'000	7'550.00
21'000	00.00	51'000	1'260.00	81'000	3'090.00	111'000	5'183.00	141'000	7'635.00
22'000	30.00	52'000	1'320.00	82'000	3'155.00	112'000	5'261.00	142'000	7'720.00
23'000	45.00	53'000	1'380.00	83'000	3'220.00	113'000	5'339.00	143'000	7'805.00
24'000	60.00	54'000	1'440.00	84'000	3'285.00	114'000	5'417.00	144'000	7'890.00
25'000	75.00	55'000	1'500.00	85'000	3'350.00	115'000	5'495.00	145'000	7'975.00
26'000	120.00	56'000	1'560.00	86'000	3'415.00	116'000	5'573.00	146'000	8'060.00
27'000	165.00	57'000	1'620.00	87'000	3'480.00	117'000	5'651.00	147'000	8'145.00
28'000	210.00	58'000	1'680.00	88'000	3'545.00	118'000	5'729.00	148'000	8'230.00
29'000	255.00	59'000	1'740.00	89'000	3'610.00	119'000	5'807.00	149'000	8'315.00
30'000	300.00	60'000	1'800.00	90'000	3'675.00	120'000	5'885.00	150'000	8'400.00

2. Kapitalleistungen Verheiratete von Fr. 151'000 bis Fr. 750'000.00

Die Steuer setzt sich zusammen aus Fr. 8'400.00 auf den ersten Fr. 150'000.00 gemäss Tabelle und 9,3 % auf den nächsten Fr. 600'000.00.

Beispiel:

Die Quellensteuer auf einer Kapitalleistung von Fr. 580'800.00 beträgt Total Fr. 48'390.00.
 (Die Kapitalleistung wird auf die nächsten Fr. 1'000.00 abgerundet.)
 Berechnung: (Fr. 8'400.00 auf den ersten Fr. 150'000.00 zuzüglich 9,3 % von den nächsten Fr. 430'000.00 = Fr. 39'990.00, = Total Fr. 48'390.00).

3. Kapitalleistungen über Fr. 750'000.00

Die Steuer beträgt einheitlich 8,60 % des Gesamtbetrages.

Beispiel:

Die Quellensteuer auf einer Kapitalleistung von Fr. 1'500'000.00 beträgt Fr. 129'000.00 (8,60 % von Fr. 1'500'000.00)

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹⁾	Empfänger der Rente oder Kapitaleistung ist ein Staatsangehöriger							
	der Schweiz		des andern Vertragsstaats		beider Vertragsstaaten		eines Drittstaats	
	R = Quellensteuerabzug auf Renten vornehmen: ja/nein K = Rückforderungsmöglichkeit der Quellensteuer auf Kapitaleistungen: ja/nein							
	R	K	R	K	R	K	R	K
Neuseeland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Niederlande (bis 31.12.2020)	nein ⁵⁾	nein	nein ⁵⁾	nein	nein ⁵⁾	nein	nein ⁵⁾	nein
Niederlande (ab 01.01.2021))	ja (max. 15%)	nein	ja (max. 15%)	nein	ja (max. 15%)	nein	ja (max. 15%)	nein
Norwegen	ja (max. 15%)	ja (soweit 15% übersteigend)	ja (max. 15%)	ja (soweit 15% übersteigend)	ja (max. 15%)	ja (soweit 15% übersteigend)	ja (max. 15%)	ja (soweit 15% übersteigend)
Oman	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Österreich	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Pakistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Philippinen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Peru	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Polen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Portugal	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Rumänien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Russland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Sambia	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Saudi-Arabien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Schweden	ja	nein	ja ⁶⁾	nein	ja	nein	ja ⁶⁾	nein
Serbien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Singapur	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Slowakei	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Slowenien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Spanien	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Sri Lanka	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Südafrika	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Südkorea	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Tadschikistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Thailand	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Trinidad und Tobago	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Tschechische Republik	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Tunesien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Türkei	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Turkmenistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Ukraine	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Ungarn	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Uruguay	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Usbekistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Venezuela	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Vereinigte Arabische Emirate	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Vereinigte Staaten (USA)	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Vietnam	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Zypern	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein

¹⁾ Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitaleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

²⁾ Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2015.

³⁾ Rückforderungsmöglichkeit, sofern durch Ansässigkeitsstaat besteuert (Besteuerungsnachweis verlangen).

⁴⁾ Keine Quellensteuer für Renten bzw. Rückforderungsmöglichkeit für Kapitaleistungen aus früherem Arbeitsverhältnis bei öffentlich-rechtlichen Institutionen, an denen beide Staaten gemeinsam beteiligt sind.

⁵⁾ Die Voraussetzungen für ein Besteuerungsrecht des Quellenstaats nach Artikel 18 Absatz 2 des Abkommens sind kumulativer Natur. Buchstabe b ist nicht erfüllt, weil aus dem Ausland stammende öffentlich-rechtliche Pensionen in den Niederlanden zum vollen Betrag und zum dort geltenden Satz für Erwerbseinkünfte besteuert werden.

⁶⁾ Keine Quellensteuern für Renten, die bereits vor dem 28. Februar 2011 liefen, sofern diese Renten an Personen gezahlt werden, die ihren Wohnsitz vor dem 28. Februar 2011 von der Schweiz nach Schweden verlegt haben.